



Europas Naturerbe sichern Bayerns Heimat bewahren



MANAGEMENTPLAN für das FFH-Gebiet



„Forstmoos“



Managementplan für das FFH-Gebiet 7236-303 "Forstmoos"

Maßnahmen

Auftraggeber:	Regierung von Niederbayern Sachgebiet 51 Regierungsplatz 540 84028 Landshut Tel.: 0871/808-1839 Fax: 0921/808-1898 poststelle@reg-nb.bayern.de www.regierung.niederbayern.bayern.de
Projektkoordination und fachliche Betreuung:	Dr. Franz Leibl, Wolfgang Lorenz Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Naturschutz
Auftragnehmer:	PAN GmbH Rosenkavalierplatz 10 81925 München Tel.: 089/910-1545 Fax: 089/910-77048 info@pan-gmbh.com www.pan-gmbh.com
Bearbeitung:	Rolf Gerlach Dr. Jens Sachteleben
Fachbeitrag Wald:	Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz (ehem.) Ernst Lohberger (Amt für Landwirtschaft und Forsten Regen, Tel. 09921/608158) Annette Scholz (Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf, Tel. 0991/208202)
Bildnachweis	Bilder Titelblatt und Text von o.g. Autoren; Schnecke: M. Colling
Stand:	Endfassung Juli 2009
	Gefördert durch die EU mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
0 Vorwort	2
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	3
2 Gebietsbeschreibung.....	4
2.1 Grundlagen	4
2.2 Lebensraumtypen und Arten	5
2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	5
2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	6
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	7
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	8
4.1 Bisherige Maßnahmen	8
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	8
4.2.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie	8
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	10
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	12
Literatur	13
Abkürzungsverzeichnis	14
Karten.....	15

0 Vorwort

Am 21. Mai 1992 erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaft die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensgemeinschaften sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, die "Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie" (FFH-RL).

Ziel der Richtlinie ist es, zusammen mit der bereits seit 1979 gültigen Richtlinie 79/409/EWG, der "Vogelschutz-Richtlinie" (VS-RL), das europäische ökologische Netz "NATURA 2000" zu errichten und damit die Artenvielfalt in Europa zu sichern. Dieses Netz besteht aus Gebieten, die die natürlichen Lebensraumtypen (aufgeführt in Anhang I der FFH-RL) und die Lebensräume ausgewählter Arten (enthalten in Anhang II der FFH-RL und Art. 4 Abs. 1 und 2 der VS-RL) umfassen.

Gemäß § 19b Abs.3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 FFH-RL sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz "NATURA 2000" waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. „Managementplans“ ermittelt und festgelegt.

Der Managementplan ist eine für die zuständigen staatlichen Behörden verbindliche naturschutzfachliche Handlungsanleitung. Er soll Klarheit und Planungssicherheit schaffen, hat jedoch keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer. Für private Grundeigentümer begründet der Managementplan daher keine unmittelbaren Verpflichtungen. Rechtsverbindlich ist nur das gesetzliche Verschlechterungsverbot (nach Art. 13c BayNatSchG), das unabhängig vom Managementplan greift. Alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten führen, sind demnach verboten. Die bisherige Nutzung kann daher in aller Regel weitergeführt werden. Ob Maßnahmen in Konflikt mit dem Verschlechterungsverbot geraten können, muss jeweils im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

Die Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigten sollen für die vorgesehenen Maßnahmen freiwillig bzw. gegen Entgelt gewonnen werden. Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände werden frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt, um ihnen Gelegenheit einzuräumen, Einwände, Anregungen und Vorschläge einzubringen und um die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten zu erreichen.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Aufgrund der Vereinbarung zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung lag die Federführung bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet „Forstmoos“ bei den Naturschutzbehörden.

Die Regierung von Niederbayern, höhere Naturschutzbehörde, beauftragte das Planungsbüro für angewandten Naturschutz PAN GmbH aus München mit den Grundlagenarbeiten zur Erstellung des Managementplans.

Ein Fachbeitrag Wald wurde von der ehemaligen Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz (Herr Lohberger und Frau Scholz, heute an den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten Regen bzw. Deggendorf) erstellt und in den vorliegenden Managementplan integriert.

Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine.

Am 15.10.2002 wurde die Vorgehensweise bei der Erstellung des Managementplans den Vertretern der betroffenen Behörden und Verbände sowie der Gemeinde Aiglsbach durch die Regierung von Niederbayern und das beauftragte Planungsbüro erläutert. Am 25.2.2003 wurde der Planentwurf mit den gleichen Interessensvertretern erörtert. Bereits während der Planerstellung wurden die flächenbezogenen Zielsetzungen der Direktion für ländliche Entwicklung Regensburg zur Berücksichtigung im laufenden Neuordnungsverfahren Aiglsbach III zur Kenntnis gegeben.

Durch die Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten in Bayern und durch die Neuausrichtung der Managementplanung kam es zwischen 2004 und 2006 zu einer zeitlichen Unterbrechung der Planungen. Seit Ende 2006 wurde bayernweit die Managementplanung wieder aufgenommen.

Am 19.12.2006 fand in Aiglsbach eine Ortsbegehung und ein öffentlicher Informationstermin statt, zu dem alle betroffenen Grundeigentümer sowie Vereine, Verbände und Behörden schriftlich eingeladen waren. Dabei wurde über die Wiederaufnahme der Planung und den aktuellen Stand informiert. Am 11.03.2009 schließlich wurde der Entwurf des Managementplans erneut in Aiglsbach am Runden Tisch vorgestellt und diskutiert.

Der Entwurf des Managementplans wurde anschließend vom 20.04. bis zum 15.05.2009 bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg und am Landratsamt Kelheim für alle Bürgerinnen und Bürger zur Einsicht ausgelegt. Stellungnahmen konnten bis zum 29.05.2009 gegenüber der Regierung abgegeben werden. Nach Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Managementplan im Juli 2009 abgeschlossen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Das Forstmoos bildet einen östlichen, in den Landkreis Kelheim hineinreichenden Ausläufer des Donaumooses (Naturräumliche Haupteinheit 063). Am Rande des Dürnbucher Forstes gelegen, zieht es sich als flache, rd. 4 km lange Geländemulde von Ost nach West. Das Forstmoos ist überwiegend durch ausgedehnte Feucht- und Nasswiesen geprägt.



Abb. 1: Lage und Abgrenzung des FFH-Gebiets (Geobasisdaten: © Bay. Vermessungsverwaltung).

Es wurde vor allem wegen der noch vorhandenen Moor- und Streuwiesenreste und deren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten als Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemeldet. Mit dem Oberweiher im Westen und den Waldfriedweihern im Osten zwei größere Teichanlagen miteingeschlossen.

Der Oberweiher wie auch ein Großteil der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist in Privatbesitz. Der ehemalige Rechtlerwald Moosham mit 6,9 ha befindet sich im Besitz der Gemeinde Aiglsbach. In den westlich Moosteilen hat in den letzten Jahren der Lkr. Kelheim Grundstücke erworben. Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur ländlichen Neuordnung ist die Übertragung weiterer Flächen an den Landkreis bzw. Landschaftspflegeverein VöF geplant.



Abb. 2: Oberweiher

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Einen zusammenfassenden Überblick über alle im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I gibt folgende Tabelle:

Lebensraumtypen lt. Standarddatenbogen		Kartierte Lebensraumtypen	
-		3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitans</i> und <i>Callitricho- Batrachion</i>
-		6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	-	
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	-	
7230	Kalkreiche Niedermoore	7230	Kalkreiche Niedermoore
91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern	91E0*	Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern

Tab. 1: Im FFH-Gebiet vorkommende LRT nach Anhang I der FFH-RL gemäß Standard-Datenbogen bzw. Kartierung 2002/03

Die feuchten Hochstaudenfluren im Forstmoos sind nicht erfassungswürdig im Sinne des Anhangs I der FFH-Richtlinie, da es sich um stark mit Nährstoffzeigern wie Brennessel oder Fremdarten wie der Herkulesstaude durchsetzte Bestände bzw. um ältere Feuchtgrünlandbrachen handelt.

Auch magere Flachlandmähwiesen fehlen im Gebiet. Die Feucht- und Nasswiesen sind durchweg dem Vegetationsverband des Calthion anzuschließen bzw. es handelt sich um ranglose Pflanzengesellschaften.

Bislang nicht im Standarddatenbogen vermerkt sind die Lebensraumtypen 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichen Böden“ und 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitans und Callitricho- Batrachion“. Pfeifengraswiesen kommen im Komplex mit kalkreichen Niedermooren vor, während der Lebensraum 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe“ in einem dem prioritären Lebensraumtyp 91E0 zuzuordnenden Waldbestand kartiert wurde.

Die Mehrzahl der Flächen liegt im westlichen Forstmoos, im östlichen Forstmoos befindet sich lediglich eine, mit knapp 2,8 ha allerdings die größte Fläche.

Nur kleine, vorwiegend randlich gelegene Flächen des FFH-Gebiets sind bewaldet. Als prioritärer FFH-Lebensraumtyp kommen Erlen-Eschen-Wälder vor.

2.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Daneben kommen bzw. kamen im Forstmoos drei Tier- bzw. Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie vor:

- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
- Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

Alle drei Arten besiedeln die Feucht- und Moorlebensräume des Forstmooses wie Seggenrieder, Schilfröhrichte und Streuwiesen.

Besonders das Vorkommen der in Bayern äußerst seltenen Bauchigen Windelschnecke ist von herausragender Bedeutung für den Artenschutz. Sie besiedelt die Feuchtflächen östlich des Oberweihers.

Das Sumpf-Glanzkraut konnte leider trotz gezielter Nachsuche (zuletzt im Jahr 2008 durch das Landratsamt Kelheim) seit mehreren Jahren nicht mehr nachgewiesen werden und ist damit im Gebiet derzeit verschollen.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Standard-Datenbogen genannten Schutzgüter (Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL). Die vorliegende Konkretisierung ist die naturschutzfachliche Interpretation zur näheren bzw. genaueren Ausformulierung dieser vorgegebenen Erhaltungsziele auf der Basis des aktuellsten Kenntnisstands.

Konkretisierte Erhaltungsziele:

- Erhaltung des Feuchtgebietskomplexes mit seinen hochwertigen Resten ehemals ausgedehnter Niedermoore und Streuwiesen und deren wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der kalkreichen Niedermoore und Streuwiesenlebensräume, insbesondere durch Wiederherstellung eines intakten Moorwasserhaushalts. Erhalt des charakteristischen Nährstoffhaushalts durch Minderung von Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Grünland- und Ackerflächen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der Schmalen Windschnecke und der Bauchigen Windschnecke. Erhalt vorhandener Feuchtbiotoppe durch Bewahrung bzw. Wiederherstellung des biotopprägenden Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie der notwendigen Vegetationsstrukturen.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Vorkommen des Sumpf-Glanzkrautes. Erhaltung bzw. Wiederherstellung offener, oligo- bis mäßig mesotropher Vermoorungen in ihren nutzungs-/pflegegeprägten Ausbildungsformen in ausreichender Größe und Qualität.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auen- und Feuchtwälder mit standortheimischer Baumartenzusammensetzung und ausreichendem Alt- und Totholzanteil.

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Arten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig ist der Managementplan aber auch ein Instrument, um die berechtigten Interessen der Eigentümer und Bewirtschafter zu beschreiben und Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen im gegenseitigen Einverständnis und zum gegenseitigen Nutzen umgesetzt werden können.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Der größte Teil des Forstmooses wird als Grünland genutzt, wobei die meisten Wiesen nicht vor Mitte Juni gemäht werden. Auf einigen Wiesen findet eine Nachweide mit Schafen statt. Ackerbau findet sich v. a. noch in den östlichen, trockeneren Moosteilen. Zahlreiche Ackerparzellen sind allerdings stillgelegt. Einer reinen Pflegenutzung ohne Verwertung des Aufwuchses unterliegen die wenigen verbliebenen Streuwiesen im Gebiet.

Waldflächen nehmen mit 18,4 ha 9,45 % der Fläche des FFH-Gebiets ein. Im Bereich der Verlandungszone des Ober-Weiher sind aus natürlicher Sukzession Schwarzerlenbestände in Verzahnung mit Weidengebüschen entstanden. Des Weiteren existiert eine jüngere Wiesenaufforstung nahe des Waldfried-Weiher mit Schwarzerle und Fichte. Die im FFH-Gebiet vorkommenden Bestände setzen sich zum einen aus den Baumarten Schwarz- und Grauerle, Esche und Weide zusammen. Dagegen bestimmen besonders an den Gebietsgrenzen Fichte und Kiefer das Bild. Die von Nadelbäumen geprägten Bestände werden im normalen bis geringen Umfang von den privaten Waldbesitzern bewirtschaftet. Die Erlenbestände werden sehr extensiv, im Bereich der Teichverlandung gar nicht genutzt. Die älteren, häufig zu beobachtenden Stockausschläge weisen auf das für diese Baumart typische „Auf-den-Stock-Setzen“ hin.

Teichwirtschaftlich genutzt werden der Oberweiher, die Teiche bei Waldfried und einige kleine Teiche im Osten (FINr. 2217).

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Für die im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen.

- Wiederherstellung und Bestandserweiterung der nur noch in Resten vorhande-

nen Pfeifengraswiesen und Kalkflachmoore im westlichen Forstmoos im Zuge der Renaturierung des Forstmoosgrabens und der Wiedervernässung hydrologisch abgegrenzter Moorbereiche durch Oberbodenmodellierung und Mähgutübertragung

- Fortsetzung der herbstlichen Pflegemahd der kalkreichen Niedermoore und Pfeifengraswiesen, ggf. Umstellung auf Frühjahrsmahd an den Wuchsorten des Sumpf-Glanzkrauts.
- Erhaltung der Erlen- Eschenbestände durch extensive forstliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der empfindlichen Feuchtböden. Bei der künftigen Bewirtschaftung und mit zunehmenden Bestandesalter soll ein angemessener Anteil aller Stärkeklassen, die Erle und Eschen üblicherweise erreichen, angestrebt werden. Höhlenbäume und Totholz sind im ausreichenden Umfang im Bestand zu belassen. Der Anteil der gesellschaftsfremden Fichte in der Oberschicht soll 10% nicht übersteigen.
- Verzicht auf Entwässerung und Wegebaumaßnahmen im Bereich von empfindlichen Nassstandorten im Wald.
- Verzicht auf wasserbauliche Maßnahmen und Gewässerunterhalt im Bereich des naturnahen Abschnitts des Forstmoosgrabens

Weitere wünschenswerte Maßnahmen:

- Umstellung der Streumahd auf Fläche 0001 von Sommermahd auf Herbstmahd bzw. Frühjahrsmahd, Mähgutabfuhr
- Förderung der extensiven Grünlandnutzung v. a. im östlichen Forstmoos
- Im Hinblick auf eine Entwicklung artenreicher Wiesen im gesamten Forstmoos, ist über Nutzungsvereinbarungen nach dem Vertragsnaturschutzprogramm bzw. dem Kulturlandschaftsprogramm eine Extensivierung der bislang intensiv genutzten Wiesen v. a. im östlichen Moos einzuleiten. Düngerfreie Vertragsvarianten sind wegen der vergleichsweise hohen Produktivität der entwässerten Niedermoorböden zu bevorzugen. Die Schnittzeitpunkte sind an die Aufwuchsleistung anzupassen, auf ein Mosaik verschiedener Schnittzeitpunkte mit Frühmahdstreifen und temporären Brachen ist hinzuwirken. Ackerflächen sollen in extensiv genutztes Grünland überführt werden.
- Renaturierung des Forstmoosgrabens v. a. im westlichen Moos (Flächen des VÖF) durch punktuelle Eingriffe und Einbringung von Störelementen
- Ausweisung von ungenutzten Pufferstreifen entlang des Forstmoosgrabens im östlichen Moos; Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und Großseggenrieden.
- Wiedervernässung hydrologisch abgrenzbarer Moosteile bevorzugt im westli-

chen Moos (Flächen des VöF) durch Grabenanstau bzw. im Zuge der Renaturierung des Forstmoosgrabens; ggf. Anlage von (mähbaren) Wiesenseigen.

- Förderung der extensiven Teichnutzung v. a. am Oberweiher
- Dauerhafte Bespannung zumindest von Teilflächen; ggf. Absenkung im Herbst zur Erleichterung der Streuwiesenmahd und zur Bereitstellung von Schlammflächen z. B. für Watvögel.
- Entwicklung von strukturierten Verlandungszonen inkl. Schwimmblattvegetation
- Umbau naturferner Aufforstungen in standortheimische Laubmischbestände

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen und
- mehrere einander benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann.

Dies erfordert bei einigen, nur noch in kleinen Vorkommen oder Einzelvorkommen nachgewiesenen Arten dringend die Optimierung weiterer Lebensräume. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen in diesen Fällen nicht ausreichend. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig.

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgeschlagen:

Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

- Sicherung des Wasserhaushaltes im Bereich des Vorkommens der Art
- Erhaltung der Standorte durch eine geeignete Pflege (Mahd nach Möglichkeit erst im Herbst oder Winter, jährweiser Verzicht auf die Mahd in Teilflächen, insbesondere von bultigen Großseggen im Bereich der Gräben)
- Verbesserung der hydrologischen Situation in der östlichen Teilpopulation durch Grabenanstau, insbesondere des südlich angrenzenden Grabens
- Verbesserung der hydrologischen Situation im Umfeld bekannter Vorkommen (Südteil von FINr. 2770 und 2334/2, FINr. 2334/3, 2334 und im Ostteil des FINr. 2745) durch flaches partielles Abschieben von Oberboden bis in den Grundwasserschwankungsbereich und die Aufweitung von Gräben

Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

- Sicherung der hydrologischen Situation durch eine möglichst lange Bespannungsdauer des Oberweiher
- Verzicht auf die Sommermahd der Bestände; Verschiebung des Mahdzeitpunktes auf den Spätherbst oder Winter
- Vergrößerung des Habitates durch vorsichtige Entbuschungsmaßnahmen insbesondere in der südlichen Teilfläche

Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*)

- Sicherung des Wasserhaushalts durch Vermeidung von Entwässerungen und längerfristigen Überstauungen (im Umfeld des Oberweiher).
- Offenhaltung der Wuchsorte der konkurrenzschwachen Art durch bodenschonende Streumahd mit Mähgutabfuhr. Da bei *Liparis loeselii* die Fruchtreife erst im Februar abgeschlossen ist, sollten die Flächen erst im zeitigen Frühjahr gemäht werden.
- Umstellung der Mahd auf Fläche 0001 von Sommermahd auf Herbstmahd bzw. Frühjahrmahd (regelmäßige Kontrolle des Wuchsorts erforderlich)
- Ggf. weitergehende Maßnahmen zur Wiederansiedlung in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern

Weitere wünschenswerte Maßnahmen:

- Erhaltung und Förderung der Schilfbestände am Oberweiher durch Verzicht auf Entlandungsmaßnahmen (Zielarten: Rohrweihe, Drosselrohrsänger).
- Erhaltung des gehölzfreien Charakters der Gräben am Rand des Oberweiher durch ggf. gezielte Gehölzentnahme (Zielarten: Kleine Mosaikjungfer, Pyrenäen-Löffelkraut).
- Offenhaltung und Sicherung einer ausreichenden Wasserführung insbesondere der Wiesengräben im mittleren Teil des Forstmooses (Zielart: Kleiner Blaupfeil)
- Sicherung des Wasserhaushalts und Offenhaltung sowie Etablierung jahrweise nicht genutzter Teilbereiche in den Feucht- und Streuwiesen (Zielart: Blaukernauge).
- Erhaltung kleinflächiger, temporärer Kleingewässer in den Feuchtbeständen am Ostrand des Oberweiher (Zielarten: Moor-Blasenschnecke, Glänzende Tellerschnecke).

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Die Umsetzung der Maßnahmen soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung „Schutz des Europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000“ (GemBek, Punkt 5.2) in Bayern so erfolgen, dass jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (Art. 13b Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2a Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Allerdings muss jedes Schutzinstrument sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach Art. 13c BayNatSchG entsprochen wird.

Das Forstmoos ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets 273.04 Dürnbucher Forst.

Teile der Feucht- und Nasswiesen und der Feuchtwälder im FFH-Gebiet sind durch Art. 13d BayNatSchG gesetzlich geschützt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Flächen führen können, sind unabhängig von der FFH-Richtlinie und vom Managementplan unzulässig.

Zahlreiche Flächen sind inzwischen vom Landkreis Kelheim angekauft worden und dadurch zu Zwecken des Naturschutzes gesichert.

Die Ausweisung weiterer Gebietsteile als hoheitliche Schutzgebiete, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht erforderlich und im Hinblick auf die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ansässigen Landwirten als Partner in der Landschaftspflege nicht zielführend, solange der günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt.

Für die Umsetzung und Betreuung vor Ort sind die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim und das Amt für Landwirtschaft und Forsten – Abt. Forsten in Abensberg zuständig. Die landkreiseigenen Flächen werden vom Landschaftspflegeverein Kelheim VöF betreut.

Literatur

- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- SR für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, Bonn-Bad Godesberg.
- Büro Weinzierl (1994): Pflege- und Entwicklungsplan Forstmoos - Erläuterungsbericht.- Unveröff. Gutachten i. A. des Vereins zur Sicherung ökologisch wertvoller Flächen e. V.
- Fartmann, T., Gunnemann, H., Salm, P. & E. Schröder (2001): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.- Münster (Landwirtschaftsverlag), Angewandte Landschaftsökologie 42: 725 S. + Anhang und Tabellenband.
- Korneck, D., M. Schnittler & I. Vollmer (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands.- SR Vegetationskunde 28, Bundesanstalt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: 21-187.
- Landau & Sugg (1992): Pflege- und Entwicklungsplan Forstmoos – Fachgutachten Boden, Gewässer, Vegetation.- Unveröff. Gutachten i. A. des Vereins zur Sicherung ökologisch wertvoller Flächen e. V.
- LfU (Bayerisches Landesamt Für Umweltschutz) (1992): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns.- SR Heft 111, Beiträge zum Artenschutz 15, München.
- LfU (Bayerisches Landesamt Für Umweltschutz) 2002: Kartieranleitung für die Inventarisierung der Offenland-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern.- 3. Entwurf, Stand: 26. Februar 2002.
- Planungsbüro Beutler (1992): Zoologische Zustandserfassung Forstmoos.- Unveröff. Gutachten i. A. des Vereins zur Sicherung ökologisch wertvoller Flächen e. V.
- Quinger, B., U. Schwab, A. Ringler, M. Bräu, R. Strohwasser, & J. Weber (1995): Landschaftspflegekonzept Bayern, Bd. II.9: Lebensraumtyp Streuwiesen.- Hrsg.: Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen & Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), München: 396 S.
- Schönfelder, P. (1987): Rote Liste gefährdeter Farn- und Blütenpflanzen Bayerns.- SR des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz 72.
- Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA-2000.- Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	=	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern	
ALF	=	Amt für Landwirtschaft und Forsten	
ASK	=	Artenschutzkartierung des Bayer. Landesamt für Umwelt	
BayNatSchG	=	Bayerisches Naturschutzgesetz	
BaySF	=	Bayerische Staatsforsten AöR	
FFH-RL	=	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	
GemBek	=	Gemeinsame Bekanntmachung des Innen-, Wirtschafts-, Landwirtschafts-, Arbeits- und Umweltministeriums vom 4. August 2000 zum Schutz des Europäischen Netzes "NATURA 2000"	
MPI	=	Managementplan	
LRT	=	Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie	
RL BY	=	Rote Liste Bayern	0 = ausgestorben oder verschollen
RL Ndb.	=	Rote Liste Niederbayern (Pflanzen)	1 = vom Aussterben bedroht 2 = stark gefährdet 3 = gefährdet 4 = potentiell gefährdet
SDB	=	Standard-Datenbogen	

Karten

- Karte 1: Bestand und Bewertung der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie
- Karte 2: Maßnahmen